

VIII. Kultus.

(Mit 3 Tabellen.)

Bei Handhabung des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über die Regelung der interkonfessionellen Gesetze der Staatsbürger wurde in diesem Zeitraum keine Beschwerde gegen Verfügungen des Magistrates als politischen Behörde erhoben. Die Fälle von Uebertritten von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur andern haben sich, wie die Tabellen I—III zeigen, bedeutend vermehrt.

Im Ganzen erfolgten

im Jahre 1870	305	Anmeldungen.
" " 1871	416	"
" " 1872	403	"
" " 1873	423	"

Hievon traten im Hinblick auf die Befenner der drei in Wien am zahlreichsten vertretenen Konfessionen *) aus der römisch-katholischen Kirche

im Jahre 1870	233	Personen.
" " 1871	338	"
" " 1872	305	"
" " 1873	307	"

aus der evangelischen Kirche

im Jahre 1870	30	Personen
" " 1871	31	"
" " 1872	34	"
" " 1873	50	"

aus dem Judenthum

im Jahre 1870	39	Personen
" " 1871	45	"
" " 1872	57	"
" " 1873	64	"

zu anderen Religionsgenossenschaften über.

*) Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1869 lebten in Wien bei einer Gesamtbevölkerung von 607.514 Seelen: 545.506 Katholiken, 19.440 Evangelische (A. u. h. K.) und 40.230 Juden.

Dagegen traten nach Angabe der Austretenden von anderen Religionsgenossenschaften über:

zur römisch-katholischen Kirche:

im Jahre 1870	36 Personen
" " 1871	27 "
" " 1872	42 "
" " 1873	30 "

zur evangelischen Kirche:

im Jahre 1870	90 Personen
" " 1871	152 "
" " 1872	154 "
" " 1873	144 "

zum Judenthum:

im Jahre 1870	116 Personen
" " 1871	81 "
" " 1872	71 "
" " 1873	83 "

Konfessionslos erklärten sich

	Röm.-Katholische	Evangelische	Juden.
im Jahre 1870	26	2	9
" " 1871	113	14	16
" " 1872	89	13	22
" " 1873	88	19	30

Von der Gesamtzahl der Uebertritte wurden: 1871: 153 Fälle, 1872: 190 Fälle und 1873: 232 Fälle im magistr. Departement für Kultusangelegenheiten mündlich, die übrigen Fälle schriftlich eingebracht.

Eine seit mehreren Jahren gepflogene Verhandlung der Gemeinde mit dem h. fürsterzbischöflichen Konsistorium in Bezug auf die Regelung der öffentlichen Prozessionen bei der Frohnleichnamtsfeier in den Vorstadtbezirken suchte der Gemeinderath im Jahre 1871 zum Abschlusse zu bringen. Mit Rücksicht auf die nicht unbedeutenden Auslagen für diese Kirchgänge hatte der Gemeinderath in Vorschlag gebracht, daß, sowie es im Bezirke Leopoldstadt schon seit Jahren in Übung ist, auch in jedem der übrigen Vorstadtbezirke anstatt der Kirchgänge der einzelnen Pfarrgemeinden nur eine Frohnleichnamtsprozession abgehalten werden solle. Das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Konsistorium verharrete aber auf seinem in der Note vom 27. Mai 1866 kundgegebenen Standpunkte, wornach sie ablehnte, Pfarrgemeinden, welche sich bisher einer eigenen Frohnleichnamtsprozession erfreuten und die damit verbundenen Auslagen zu bestreiten bereit sind, die Abhaltung dieser kirchlichen Feier wider ihren Willen zu versagen.

Da nach Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger jede gesetzlich anerkannte Kirche das Recht hat, gemeinsame öffentliche religiöse Uebungen zu veranstalten, hielt sich der Gemeinderath von jedem Eingriff in letztere ferne und beschränkte sich in seiner Sitzung vom 2. Juni 1871 darauf, vom Jahre 1872 angefangen, den jährlichen Beitrag der Gemeinde zu den Kosten der

Frohnleichnamsprozessionen in jedem der Bezirke III—IX nur für eine Pfarre zu leisten, den Beitrag im Verhältnisse zu den bisherigen Auslagen pauschaliter zu bemessen und überließ es — insolange mehrere solche Kirchgänge in einem Bezirke bestehen, den mit der Leitung der Bezirksangelegenheiten betrauten Gemeindeorganen, alljährlich die Pfarre zu bezeichnen, zu welcher der bestimmte Beitrag der Gemeinde zu leisten sei.

Am 4. Oktober 1871 richtete das in Wien bestehende Comité der Altkatholiken an den Gemeinderath die Bitte, ihm die Salvatorkapelle im Rathhause bis auf Weiteres zur Abhaltung der heiligen Messe und der Predigt einzuräumen, weil wegen Mitbenützung der evangelischen Kirche in Gumpendorf zu diesem Zwecke Schwierigkeiten erhoben wurden und die Altkatholiken ihren Gottesdienst am 8. Oktober 1871 beginnen wollten. Der Gemeinderath ging am 6. Oktober 1871 auf dieses Ansuchen ein und gestattete den Altkatholiken in der Salvatorkapelle den Gottesdienst unter der Bedingung, daß dies im Einvernehmen mit der Hausverwaltung zu geschehen habe und hiedurch die jetzt stattfindenden religiösen Uebungen nicht beirrt werden.

In Folge dieses Beschlusses erbat sich der Kirchendirektor von St. Salvator von dem h. erzbischöflichen Konsistorium Weisungen für sein Verhalten, für den Fall, wenn Personen, welche von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate zur Zelebration der heiligen Messe und zur Verrichtung anderer Akte des katholischen Gottesdienstes in der Diözese nicht ermächtigt sind, in der erwähnten Kirche einen Gottesdienst halten sollten. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium theilte dem Bürgermeister am 7. Oktober 1871 eine Abschrift der dem Kirchendirektor von St. Salvator ertheilten Weisung mit. Dieser wurde darin von dem Gesichtspunkte aus, daß die Kirche zu St. Salvator eine öffentliche sei, beauftragt, Jedermann, welcher ohne Ermächtigung des Ordinariates einen Akt der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung vornehme, mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln entgegenzutreten und für den Fall, als dies dennoch von irgend einer Person bewerkstelligt werden wollte, das in dem Gotteshause aufbewahrte Allerheiligste Sakrament entweder bei der von ihm (dem Kirchendirektor) zu lesenden heiligen Messe zu konsumiren oder wenn dies nicht möglich wäre, in die nächste Kirche zu übertragen und sofort dem Ordinariate die Anzeige zu erstatten, welches sodann sich bemüßigt sehen werde, das durch das verübte Sakrilegium entweichte öffentliche Gotteshaus zu interdikiren.

Ungeachtet dieser Weisung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums beharrte der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 10. Oktober bei seinem früher gefaßten Beschlusse, worauf die Altkatholiken am 15. Oktober 1871, nachdem vorher der Kirchendirektor von St. Salvator die Monstranze mit dem Allerheiligsten Sakramente in die Lazaristen-Kirche übertragen hatte, ihren ersten Gottesdienst abhielten.

Eine Anzahl orthodoxer Juden hatte im Jahre 1873 das Ansuchen um Ausscheidung aus dem Verbande der israelitischen Kultusgemeinde in Wien gestellt. In Uebereinstimmung mit den Anträgen des Magistrats gab die Regierung diesem Ansuchen keine Folge.

Das Präsentationsrecht bezüglich der städt. Patronatskirchen kam im Jahre 1873 zur Ausübung, indem der Gemeinderath den Kuratbenefizianten der Filiale zu St. Margareth im Bezirke Landstraße Franz Riediger als Pfarrer der neu errichteten Pfarre zu St. Othmar daselbst präsentirte.

Dagegen wurde der Gemeinde das Recht auf eine unbeschränkte Verleihung der Choregentenstelle bei der Patronatskirche zu St. Leopold im Bezirke Leopoldstadt streitig gemacht. Die Gemeinde hatte diese Stelle am 4. Juli 1871, wie sie dies seit dem Jahre 1817 wiederholt gethan, einem andern Bewerber als dem von den Kirchenvorstehern zu St. Leopold vorgeschlagenen verliehen, worüber die Letzteren den Rekurs an die k. k. n.-ö. Statthaltereie, und als sie damit abgewiesen wurden, an das k. k. Ministerium ergriffen hatten. Mit dem Erlasse vom 20. Juli 1873 gab aber Se. Excellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht dem Gesuche der Beschwerdeführer keine Folge, „in der Erwägung, daß kein bestehendes Gesetz der Ausübung eines dem Patronate ähnlichen Präsentationsrechtes ja selbst des freien Verleihungsrechtes durch Einzelpersonen oder Körperschaften in Ansehung von — durch Laien zu besetzenden kirchlichen Dienstposten im Wege steht, in Erwägung ferner, daß die Stadtgemeinde kraft altentwägigen Nachweises dieses Recht an der Pfarrkirche zu St. Leopold in Bezug auf den Chorregentendienst drei Male in der Weise geübt hat, daß die Kirchenvorsteherung blos ein *Votum informativum* abgegeben hat, daß insbesondere in dem Erledigungsfalle des Jahres 1830 ausdrücklich die Ernennung gegen den Vorschlag des Pfarrers und der Kirchenvorsteherung erfolgte, daß somit die Gemeinde im langjährigen, bisher unbestrittenen Besitze des erwähnten Ernennungsrechtes sich befindet, daß endlich die Behauptung der Rekurrenten, es sei dieses Recht durch den bindenden Vorschlag derselben beschränkt, durch die Akten nicht unterstützt wird.“

Das Recht der Gemeinde auf die Verleihung der Chorregentenstelle bei der neuen Pfarrkirche zu St. Othmar im Bezirke Landstraße wurde ohne irgend eine Einwendung anerkannt und von der Gemeinde der Umfang der Patronatsleistungen bei dieser neuen Pfarre festgestellt.

Mit Bezug auf die Pfarre zu St. Rochus wurden die Grenzen der neuen Pfarre zu St. Othmar vom Gemeinderathe am 6. September 1873 genehmigt. Nach dieser Eintheilung bilden die Grenzen der neuen Pfarre:

1. Die Landstraßer Hauptstraße von der Ecke des Invalidenhauses bis zu der neu zu eröffnenden Gasse auf dem Grunde des ehemaligen Gasthofes zum Engel;
2. diese neu zu eröffnende Gasse bis zur Linie der verlängerten Salmgasse, längs welcher Linie eine neue Gasse zu eröffnen projektirt ist;
3. die Salmgasse vor dem Salm'schen Palais bis zur Rajumofskygasse;
4. die Rajumofskygasse bis zur Grenzlinie jenes Theiles des Rajumofskygartens, welcher sammt diesem Palais für die k. k. geologische Zentralanstalt und für das Landstraßer k. k. Realgymnasium vom Staate angekauft worden ist, längs welcher Grenzlinie eine neue Gasse entstehen wird und wenn der abgetrennte größere, bereits verkaufte Gartentheil parzellirt werden wird, bis zur Parkgasse;
5. der von West nach Ost gehende Theil der Parkgasse;
6. gegen Erdberg der untere Theil der Wassergasse von der Einmündung der Parkgasse bis an den Donaufanal. —

Die Vollendung des Baues und der Einrichtung der im Jahre 1866 begonnenen neuen Pfarrkirche zu St. Othmar im Bezirk Landstraße hatte der Gemeinderath im letzten Stadium derart beschleunigt, daß das Gotteshaus am 24. August 1873 ein-

geweiht werden konnte. Den feierlichen Akt der Einweihung nahm Se. Eminenz der hochwürdigste Kardinal und Fürsterzbischof von Wien Othmar N. von Kaufer in Anwesenheit von Mitgliedern der Gemeindevertretung, des Magistrates und des Bezirksausschusses auf der Landstraße vor.

Der Bau der Kirche in der Brigittenau (Bezirk Leopoldstadt) ist vollendet. Ueber die Feststellung der Pfarrgrenzen waren am Schlusse des Jahres 1873 die Verhandlungen noch im Zuge. An dem Baue dieser Kirche betheiligte sich die Gemeinde in den Jahren 1871 bis 1873 mit der Summe von 41.238 fl.

Die Verhandlungen über den Bau einer neuen Kirche in dem vor der Favoritenlinie gelegenen Theile des Bezirkes Wieden gelangten in diesem Zeitraume zum Abschlusse. Nachdem die Gemeinde den an der Himbergerstraße gelegenen Bauplatz für Kirche und Pfarrhof übergeben hatte, begann im Jahre 1873 der Bau, zu welchem die Gemeinde überdies noch einen Beitrag von 46.760 fl. leistet.

Die Patronatskirche zu St. Josef im Bezirk Margarethen wurde im Jahre 1871 aus Anlaß des ersten Jubiläums der Erbauung der Kirche, mit einem Kostenaufwande von 7182 fl. restaurirt. Die Feier des Jubiläums fand unter Theilnahme der Gemeinde im Oktober 1871 statt.

An der Fortsetzung der Restauration des Domes bei St. Stefan betheiligte sich die Gemeinde wie seit einer Reihe von Jahren auch in dieser Periode mit Beiträgen. Im Jahre 1871 widmete die Gemeinde der Erhaltung des hervorragendsten mittelalterlichen Baudenkmales der Stadt die Summe 15.000 fl. und 1872 und 1873 je 10.000 fl.

Zur Ausschmückung der Botivkirche mit Glasmalereien verpflichtete sich die Gemeinde auf Grundlage eines mit dem Stadterweiterungsfonde im Jahre 1873 getroffenen Uebereinkommens in den Jahren 1874 und 1875 einen Beitrag von 100.000 fl. zu leisten.

Religionsübertritte.

Jahr 1871.

Tabelle I.

Erklärungen des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft	Geschlecht		Summe	Angabe des Austretenden in Bezug auf den Uebertritt in eine andere Kirche oder Religionsgenossenschaft
	männlich	weiblich		
von der römisch-katholischen . . .	—	2	2	zu der griechisch-orientalischen.
	40	70	110	„ „ evangelischen A. K.
	11	20	31	„ „ „ S. K.
	34	38	72	zum Judenthum.
	4	4	8	zur freien Kirche.
	1	1	2	zu den Christgläubigen.
„ „ griechisch nicht unirten . .	63	50	113	konfessionslos erklärt.
„ „ evangelischen A. K. . .	1	1	2	zum Judenthum.
	3	4	7	zu der katholischen.
	—	4	4	zum Judenthum.
„ „ „ S. K. . .	8	4	12	konfessionslos erklärt.
	—	1	1	zur freien Kirche.
	—	2	2	zu der katholischen.
aus dem Judenthum	2	1	3	zum Judenthum,
	1	1	2	konfessionslos erklärt.
	10	8	18	zu der katholischen.
	4	4	8	„ „ evangelischen A. K.
	1	2	3	„ „ „ S. K.
	10	6	16	konfessionslos erklärt.
Summa . . .	193	223	416	

Jahr 1872.

Tab. II.

von der römisch-katholischen . . .	41	67	108	zu der evangelischen A. K.
	18	21	39	„ „ „ S. K.
	26	35	61	zum Judenthum.
	5	6	11	zur freien Kirche.
„ „ griechisch nicht unirten . .	43	46	89	konfessionslos erklärt.
	—	2	2	zu der römisch-katholischen.
	—	1	1	„ „ evangelischen S. K.
„ „ evangelischen A. K. . .	—	1	1	konfessionslos erklärt.
	—	4	4	zu der römisch-katholischen
	—	2	2	„ „ evangelischen S. K.
„ „ „ S. K. . .	4	3	7	zum Judenthum.
	7	4	11	konfessionslos erklärt.
	2	3	5	zu der katholischen.
	3	—	3	zum Judenthum.
vom Judenthum	1	1	2	konfessionslos erklärt.
	20	11	31	zu der katholischen.
	2	2	4	„ „ evangelischen A. K.
	18	4	22	konfessionslos erklärt.
Summa . . .	190	213	403	

Religionsübertritte im Jahre 1873.

Tabelle III.

Austritt	Geschlecht		Summa Σ	Eintritt
	männlich	weiblich		
aus der römisch-katholischen .	—	3	3	in die griechisch-orientalische.
„ „ „ „ .	1	1	2	zu den Unitariern.
„ „ „ „ .	38	67	105	in die evangelische A. K.
„ „ „ „ .	15	15	30	„ „ „ S. K.
„ „ „ „ .	25	42	67	in das Judenthum.
„ „ „ „ .	4	3	7	in die freie Kirche.
„ „ „ „ .	1	—	1	„ „ Kirche der Baptisten.
„ „ „ „ .	—	1	1	„ „ Religionsgenossenschaft der Christgläubigen.
„ „ „ „ .	1	—	1	zu den Methodisten.
„ „ „ „ .	46	42	88	konfessionslos erklärt.
„ „ „ „ .	—	2	2	unbekannt.
aus der evangelischen A. K. .	4	1	5	in die römisch-katholische.
„ „ „ „ .	1	2	3	„ „ evangelische S. K.
„ „ „ „ .	4	8	12	in das Judenthum.
„ „ „ „ .	—	1	1	in die Sekte „Nachfolger Christi“.
„ „ „ „ .	9	7	16	konfessionslos erklärt.
„ „ „ „ .	2	1	3	unbekannt.
aus der evangelischen S. K. .	—	1	1	in die römisch-katholische.
„ „ „ „ .	1	—	1	„ „ Religionsgenossenschaft der Christgläubigen.
„ „ „ „ .	1	—	1	zu den Unitariern.
„ „ „ „ .	2	2	4	in das Judenthum.
„ „ „ „ .	3	—	3	konfessionslos erklärt.
aus dem Judenthum	9	15	24	in die römisch-katholische.
„ „ „ „	4	5	9	„ „ evangelische A. K.
„ „ „ „	1	—	1	„ „ freie Kirche.
„ „ „ „	25	5	30	konfessionslos erklärt.
aus der griechisch-orientalischen	1	—	1	„ „
aus der anglikanischen Kirche .	—	1	1	„ „
Summa .	198	225	423	